

Konzept zur Einführung von Notfall-Krankentransportwagen im Rettungsdienst des Wetteraukreises

Stand: 09/2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Ziele
3. Disposition
4. Qualifikation des Einsatzpersonals
5. Fahrzeugausstattung
6. Verfahren zur Umsetzung

1. Grundlagen:

Auf Grundlage der Experimentierklausel in Abschnitt 6 Hessischen Rettungsdienstplanes hat die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst des Hessischen Landkreistages im Februar 2018 ein Konzept für die Vorhaltung von Notfall-KTW's vorgelegt. Danach können sogenannte R 0 Einsätze (Notfalleinsätze die von der Leitstelle als minderdringlich eingestuft werden) mit Krankentransportwagen nach DIN 1789 Typ B durchgeführt werden. Die hierfür notwendige fachliche Eignung des Einsatzpersonals wird in diesem Konzept festgelegt.

Im Hinblick auf die angespannte Personalsituation im Rettungsdienst ist dies ein Ansatz der Ressourcen schon (RTW, Notfallsanitäter). Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Versorgung von Notfallpatienten / Notfalltransporten ohne Sonderrechte nicht beeinträchtigt wird.

Der Notfall-KTW gilt als KTW. Nach Punkt 2.2.1 des Landesrettungsdienstplanes kann der Notfall-KTW im Ausnahmefall die Hilfsfrist markieren. Der Notfall-KTW ist nicht als Ausbildungsfahrzeug zur rettungsdienstlichen Ausbildung vorgesehen.

2. Ziele

- a. Anpassung an das veränderte Verhalten der Hilfesuchenden und rechtlichen Rahmenbedingungen Dritter im Krankentransport und der Notfallrettung.
- b. Bessere Differenzierung im Bereich der R 0 Einsätze (dringlich / minderdringlich).
- c. Freisetzung von Notfallkapazitäten im Bereich der MZF und RTW.
- d. Angemessene Reaktion auf die medizinischen Notwendigkeiten eines Transportes bzw. Einsatzes unter Berücksichtigung des Zeitfaktors (Zeitbedingung sofort / unverzüglich Medizinische Betreuung / Versorgung im Vordergrund oder im Wesentlichen nur Transportleistung).
- e. Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.
- f. Verbesserung der Personalmangelsituationen im Rettungsdienst.

3. Disposition:

3.1 Grundsätzlich ist der Notfall-KTW für alle R 0 Einsätze oder auch KTW-Einsätze zu disponieren, ausgenommen folgende Bedingungen treffen zu:

- a. Einsätze bei denen schon im Vorfeld bekannt ist, dass Medizingeräte (EKG / Defi, Beatmungsgerät, Spritzenpumpe) benötigt werden.
- b. Einsätze bei denen schon im Vorfeld bekannt ist, dass die Gabe von Medikamenten erforderlich ist oder notwendig werden kann.
- c. Bei R 0 Einsätzen, bei denen auf Grund des Meldebildes der Notfall KTW ungeeignet erscheint, ist ein MZF / RTW einzusetzen.
- d. In Zweifelsfällen sind Rettungsmittel der Notfallrettung einzusetzen RTW/MZF).

3.2 Der Notfall-KTW kann bei Bedarf auch zu anderen Einsätzen der Notfallversorgung eingesetzt werden:

- a. Als First Responder im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“.
- b. Zur Unterstützung bei einem Massenanfall von Verletzten/Erkrankten.

4. Qualifikation des Einsatzpersonals:

- a. Als Fahrer darf eingesetzt werden, wer mindestens die Ausbildung zum Rettungssanitäter absolviert hat.
- b. Als Beifahrer / Transportführer darf eingesetzt werden, wer mindestens die Ausbildung zum Rettungssanitäter absolviert hat und über ausreichend Erfahrung in der Notfallrettung verfügt.
- c. Fahrer und Transportführer müssen an der jährlichen Fortbildung im Bereich der Notfallrettung von mindestens 38 Stunden teilnehmen.
- d. Der Transportführer des Notfall KTW muss in regelmäßigen Abständen Einsatzdienst auf Notfallrettungsmitteln versehen..

5. Fahrzeugausstattung

- a. Fahrzeug nach DIN 1789 Typ B
- b. für das Fahrzeug ist eine Gewichtsbilanz unter Berücksichtigung aller Liege- und Sitzplätze, der möglichen Gewichtsaufnahme der Patientenliege und es Tragestuhles sowie der Ausstattung zu erstellen.
- c. Eine Versorgung / Betreuung des liegenden Patienten muss mindestens von zwei Seiten aus möglich sein.
- d. Insbesondere unter der Berücksichtigung von MANV Ereignissen ist auch für den Typ B ein Notfall- Transportbeatmungsgerät (einfache Ausführung) vorzusehen.
- e. Die im Ausnahmeerlass zur DIN EN 1789 vom 25. September 2008 festgelegte Tabelle ist zu beachten. Für den Typ B sind die Anforderungen des Typ's C in der Tabelle bis auf nachfolgende Bestandteile bzw. Änderungen bindend. Es entfällt:
 - Immobilisation oberer Wirbelsäulenbereich,
 - Intubationscheck CO² - Indikator oder vergleichbar und
 - Kompressorkühlfach.
 - Anstatt 12-Kanal-EKG wird ein AED Gerät mit Monitor genutzt.
- f. Die konkrete Ausrüstung wird in einem Ausstattungskonzept festgelegt.

6. Dokumentation

Die Rettungsmittel die als Notfall KTW eingesetzt werden, müssen in der Dokumentation der Leitstellen und Rettungsdienstträger erkennbar sein und eine separate Auswertung ermöglichen. Hierbei ist im Funkrufnamen die Fahrzeugkennzahl „93“ zu verwenden. In der Programmierung des Einsatzleitsystems ist ein eigener Typ zu definieren, der in der AAO und im Einsatzmittelvorschlag Berücksichtigung findet und nicht Verwechslungen mit dem Typ „93“ KTW-B der Sanitätszüge im Katastrophenschutz verursacht.

7. Verfahren zur Umsetzung

Eine generelle Neubeschaffung von Einsatzmitteln ist nicht geplant.

Aufgrund einer Vorhalteerhöhung im Versorgungsbereich der Rettungswache Büdingen wird ein neu anzuschaffender Krankentransportwagen im Rahmen einer 18-monatigen Testphase ab 02.01.2019 als Notfall-KTW eingesetzt. Die Einsätze dieses Notfall-KTW werden gesondert dokumentiert und evaluiert.

Im Rahmen einer Beschaffungsmaßnahme des Malteser Hilfsdienstes wird ein weiterer Notfall-KTW beschafft. Die Abschreibung ist kostenneutral.

Nach Beschlusslage des Bereichsbeirates dürfen nur die im Rettungsdienstbereich Wetteraukreis seit 01.01.2016 vorgehaltenen vier „Krankentransportwagen“ perspektivisch als Notfall-KTW genutzt werden. Über eine Neubeschaffung nach den Kriterien zu Punkt 5 dieses Konzeptes wird erst nach Abschluss des Projektes entschieden. Die Beschaffung kann ggf. nach vollständiger Abschreibung der im Jahr 2016 angeschafften Krankentransportwagen erfolgen.

Die Umsetzung und Fortführung des Konzeptes nach Abschluss der Testphase bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.